



Vorbemerkung:

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht.

Statuten

Artikel 1, Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Schweizer Agrarjournalisten»* besteht mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gegründet wurde die Vereinigung am 22. August 1957 auf dem Stoos bei Schwyz.

Artikel 2, Zweck

Die Vereinigung Schweizer Agrarjournalisten fördert das landwirtschaftliche Informationswesen durch:

- a) Förderung der agrarjournalistischen Ausbildung und des Berufsnachwuchses sowie berufliche Beratung der Mitglieder;
- b) Förderung einer leistungsfähigen Agrarpresse;
- c) Wahrung der Unabhängigkeit journalistischer Meinungsäusserung;
- d) Abhaltung von Tagungen, Besichtigungen und Exkursionen über landwirtschaftliche, agrarpolitische und berufliche Fragen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit über landwirtschaftliche und agrarpolitische Fragen zur Förderung des Verständnisses zwischen Produzenten und Konsumenten;
- f) Pflege des beruflichen und persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern und mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen;
- g) Pflege der Beziehungen zu anderen Medienorganisationen auf nationalem und internationalem Gebiet;
- h) Austausch von Informationen, Dokumentationen und Bildmaterial unter den Mitgliedern.

Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3, Mitgliedschaft

In der Vereinigung können Personen aufgenommen werden als:

3.1 Aktivmitglieder

- a) Redaktoren und redaktionelle Mitarbeiter, die im Impressum einer landwirtschaftlichen Zeitung, Zeitschrift oder eines Pressedienstes aufgeführt sind.
- b) Journalisten und redaktionelle Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich für die landwirtschaftliche Presse oder im Ressort Landwirtschaft eines anderen Mediums (übrige Presse, Radio, Fernsehen, Presseagenturen) tätig sind.
- c) Informationsbeauftragte von landwirtschaftlichen Organisationen, behördlichen Stellen und Forschungsanstalten.

3.2 Passivmitglieder

- a) Nicht mehr aktiv tätige Personen der vorgenannten Kategorien;
- b) Firmenvertreter, PR- und andere Werbefachleute.

3.3 Zur landwirtschaftlichen Presse gehören die Presseerzeugnisse aller Branchen der Urproduktion.

3.4 Bei den Aktivitäten der Vereinigung haben die stimmberechtigten Mitglieder (Art. 5) Vorrang.

Artikel 4: Ein- und Austritt / Ausschluss

Über die Aufnahme in die Vereinigung und über die Einstufung der Mitglieder entscheidet auf Gesuch hin der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, welcher dem Vorstand bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist. Nach Befragung der Betroffenen kann der Vorstand Mitglieder, welche die in Art. 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, aus der Mitgliederliste streichen oder sie in eine andere Kategorie einteilen.

Dem Betroffenen wie der Generalversammlung steht das Recht der Einsprache zu. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder sonstwie der Mitgliedschaft unwürdig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht haben die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder. Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 6: Beitrag

Der von den Mitgliedern zu leistende Beitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung «Schweizer Agrarjournalisten» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern,
- c) die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern.

Artikel 8: Generalversammlung

Alljährlich findet mindestens einmal eine Generalversammlung (in der Regel in der ersten Jahreshälfte) statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Generalversammlung kann auch im Ausland abgehalten werden. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des mit dem Kalenderjahr abschliessenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Festlegung des Tätigkeitsprogramms, der Mitgliederbeiträge und des Budgets;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle, wobei die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind;
- d) Beschlussfassung über Mitgliederanträge, die spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen müssen;
- e) Erledigung allfälliger Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4);
- f) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins (Art. 12 und 13).

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, und mit absolutem Mehr im ersten bzw. relativen Mehr im zweiten Wahlgang, ausgenommen Statutenänderungen und Auflösungsbeschluss (Art. 12 und 13).

Artikel 9: Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind dreimal wieder wählbar. Für die Neu- und Wiederwahl scheiden Aktivmitglieder aus, sofern sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und einem bis drei Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der

Vorstand selbst. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, vorbehaltlich Art. 4;
- b) Einladungen zu Generalversammlungen;
- c) Vorlage des Jahresberichtes, Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms und Aufstellung des Budgets;
- d) Beschlussfassung über dringliche Massnahmen im Rahmen des Vereinszweckes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Präsident und Sekretär zeichnen kollektiv rechtsverbindlich für den Verein. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich; notwendige Auslagen für die Vereinigung werden ihnen zurückerstattet. Der Vorstand hat für unvorhergesehene Auslagen jährlich zusätzlich einen Kredit von 10 % der budgetierten Einnahmen.

Artikel 10: Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder irgendwelcher Kategorien zu Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 11: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl ehrenamtlich wirkt, prüft die Rechnung und stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 12: Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet mit einfachem Mehr die Versammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 1984 in Genf angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die von der ersten Generalversammlung am 22. August 1957 auf dem Stoos ob Schwyz angenommen und am 20. Mai 1976 in Visperterminen revidierten Statuten.

Flawil, 16. Juni 2000, Vorstand Schweizer Agrarjournalisten